

Deutscher Go-Bund e. V.

Antrag an die DV in Paderborn 2024

Antragsteller: Go-Verband Baden-Württemberg e. V.

Verbindliche Beschreibung der Fachsekretariate

Antrag

Der Deutsche Go-Bund, vertreten durch seine Delegiertenversammlung (DV), verpflichtet seinen Präsidenten für jedes Fachsekretariat (FS), dass nach der DV weiterbetrieben oder neu eingerichtet wird, eine verbindliche Beschreibung zu veröffentlichen.

Diese Beschreibung beinhaltet, welches Ziel und welche Aufgaben das FS hat. Wenn das FS ein Budget bekommt, nach welchen Regeln diese Mittel vergeben werden können.

Darüber hinaus den Namen und Kontaktdaten des Fachsekretärs.

Zur Aufgabe jedes Fachsekretärs als Vereinsorgan gehört, einen Bericht an die DV zu erstellen, der über die Mittelverwendung, die Tätigkeiten und die Zielerreichung informiert.

Die Beschreibung ist auf der Homepage zu veröffentlichen und den Mitgliedern über die LV-Mailingliste bekannt zu machen.

Für Fachsekretariate, die bis zum 1. September 2024 keine Beschreibung haben, darf kein Geld ausgegeben werden.

Begründung

Ein Fachsekretariat dient der Entlastung der Vorstandsarbeit, sie unterliegt wie die Arbeit des Vorstands selbst der Kontrolle durch die Mitglieder (Delegiertenversammlung). In der Vergangenheit war nicht immer klar, welches Ziel mit einem FS verfolgt wurde. Es gab meist einen Titel und eine Person, die sich damit beschäftigt.

Es gibt bereits einige Beschreibungen (bspw. FS Profi <https://www.dgob.de/organisation/fachsekretariat-profi/>), das hilft auch der Transparenz, was Go-Spieler und Go-Veranstalter vom DGoB erwarten können. Das entlastet dann auch den Vorstand, weil klarer wird, was der Bundesverband macht und was nicht.

Es hilft auch den Mitgliedern zu sehen, wo Themen fehlen, weil der Bundesvorstand unter einem Begriff etwas ganz anderes versteht als wir im Landesverband.

Für Fachsekretariate, die bis zur ersten DV im Jahre 2025 keine Beschreibung und keinen Bericht vorgelegt haben, behalten wir uns vor, die Auflösung zu beantragen.

Grundlagen

DGoB-Satzung § 8 Die Fachsekretariate¹

(1) Zur Entlastung des Gesamtvorstandes kann der Präsident Fachsekretariate errichten und ihnen ein bestimmtes Aufgabengebiet zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Jedem Fachsekretariat steht ein Sekretär vor, der Mitglied eines angeschlossenen Landesverbandes sein muß und vom Präsidenten für die Dauer seiner Amtszeit ernannt wird. Die Teilnehmer der DV sind über Veränderungen im Bereich der Fachsekretariate zu informieren. Auf das Ausscheiden eines Sekretärs vor Ablauf seiner Amtszeit finden die Vorschriften über den Gesamtvorstand entsprechende Anwendung. Die Neubesetzung des Sekretariats erfolgt durch den Präsidenten. Die Tätigkeit der Fachsekretariate ist ehrenamtlich.

(2) Wurde das Sekretariat zur Wahrnehmung einer Aufgabe von begrenzter Dauer errichtet, so erlischt das Sekretariat ohne weiteres mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe.

(3) Die Sekretäre sind Vereinsorgane i.S.v. § 30 BGB.

BGB § 30 Besondere Vertreter²

(1) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.

(2) Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

¹ <https://www.dgob.de/organisation/satzung/>

² <https://dejure.org/gesetze/BGB/30.html>